

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842**

134 (28.8.1842)



Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40 fr. Durch die Post bezogen für Baden 48 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 134. 135.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [28. August.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Baßermann, Bissing, v. Ihlein, Kuenzer, Martin, Rindeschwender, Sander, Welcher und Welker.  
Redigirt von dem Abg. Karl Mathy. — Druck von Malsch und Vogel in Karlsruhe.

## 50ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Für die Erhöhung der Straße bei Kehl . . . 22,751 fl.  
Staatsbeitrag zur Correction der Seefelder Aach. — Der Bericht enthält eine ausführliche Darstellung dieses Gegenstandes; die Kommission erkennt die Rectifikation der Aach, oder vielmehr die Führung eines Kanals, welcher das jeweils eintretende Uebermaß von Wasser abführen soll, damit die Ueberschwemmungen der Wiesen und sonstigen Geländes beseitigt werden, für ein nützlich Werk, jedoch lediglich im Interesse der besseren Kultur von 400 bis 500 Morgen Wiesen und einiger Tausend Morgen sonstiges Gelände, denen dadurch unmittelbar oder mittelbar mehr oder weniger Nutzen zugehen soll. Hiernach ist die Budgetkommission des Dafürhaltens, daß man im vorliegenden Falle, wo ein entschiedenes allgemeines Interesse des Staates nicht vorliegt und wo sich die Bürgermeister der Gemeinden und die Grundbesitzer gegen das Unternehmen erklärt haben, diese auch nicht zwingen könne, das Unternehmen auszuführen, so lange sie nicht einen andern Entschluß fassen, daß aber eben deswegen die Erlassung eines die Leute zwingenden Gesetzes nicht rathsam sei und nicht gerecht erscheine. Sie stellt daher den Antrag: „den zur Correction der Seefelder Aach in dem vorgelegten außerordentlichen Budget erscheinenden Staatsbeitrag von 25,000 fl. nicht zu bewilligen.“

Ministerialrath v. Marschall. Dieses Werk ist ein sehr wünschenswerthes; er habe die Hoffnung, auch die konkurrierenden Gemeinden davon zu überzeugen; hiezu sei aber nothwendig, daß die Zusicherung eines Staatsbeitrags gegeben werde.

v. Ihlein glaubt nicht, daß der Staat einen Beitrag geben soll, hier, wo es sich um die Correction eines Bächleins handelt. Entscheidend ist die Thatsache, daß alle theiligten Gemeinden, mit Ausnahme der Gemeinde Salem, sich dagegen erklärt haben. Wozu sollte man 25,000 fl. den Staatsmitteln für eine Sache entziehen, die noch im weiten Felde steht! —

Bader bestätigt, daß durch die Rectifikation für die dortige Gegend große Nachtheile abgewendet und große Vortheile errungen werden können. In der nächsten Budgetperiode könnte aber die Regierung von dem Kredit keinen Gebrauch machen, weil die Gemeinden nicht beitreten. Er

wünscht daher nur, daß die Regierung, wenn auch die Summe nicht bewilligt werde, den Plan dennoch weiter verfolgen möge. Anlaß zu einem Staatsbeitrag sei vorhanden, wenn für eine ganze Gegend Nutzen erwachse.

Schwaaff schließt sich dem Wunsche an. Uebrigens müsse man einem Gesegentwurf entgegen sehen.

Staatsrath Febr. v. Rüd, Göttschall, Rettig welcher den Antrag stellt, die 25,000 fl. zu bewilligen, v. Ihlein, Vogelmann, und Ministerialrath v. Marschall äußern sich noch über diesen Gegenstand.

Der Antrag des Abg. Rettig wird verworfen.

Als außerordentlicher Zuschuß zur gewöhnlichen Straßenunterhaltung werden 50,000 fl. für die beiden Jahre 1842 und 1843 gefordert und bewilligt.

Die öffentliche Sitzung wird geschlossen.

## 44ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Nachtrag zu Nr. 128.)

Diskussion über das Budget des Großherzoglichen Kriegsministeriums. Da die eingetretene Vermehrung des Großherzoglichen Armeekorps auf 16,494 Mann, wovon 15,810 (früher 10,122) durch die Konscription zu ergänzen sind, in den Vorlagen der Regierung als den näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes ganz entsprechend bezeichnet und ferner behauptet wurde, daß diese Vermehrung in der ersten Hälfte des vorigen Landtags die Zustimmung der beiden Kammern erhalten habe: so werden in dem allgemeinen Theile des von dem Abg. Mathy erstatteten Kommissionsberichtes die beiden Fragen erörtert: 1) Ist der Stand von 16,494 Mann durch die näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes wirklich geboten? 2) Haben die Kammern der Vermehrung und Vervollständigung des Armeekorps, wie sie in Ausführung gebracht worden ist, ihre Zustimmung wirklich ertheilt? — Der Bericht durchgeht die näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung von 1821 und 1822, sodann die authentische Interpretation vom 13. September 1832 und den neuesten Beschluß vom 24. Juni 1841 (welche sämmtlich dem Berichte beigegeben sind) und findet die Wirkungen der neueren Beschlüsse im Vergleich mit den Bestimmungen von 1821 und 1822 zur Vermehrung der Militärkraft im Frieden, sowohl für das gewöhnliche Kontingent als für die Ersatzmannschaft und Reserve haupt-



sächlich darin: 1) daß der volle Bedarf an Offizieren für die Kriegsformation vorhanden; 2) daß der komplette Stand der Unteroffiziere in der Regel präsent, also die Beurlaubung von einem Drittel nicht mehr gestattet; 3) daß der Dienststand erhöht worden ist: a) bei der Infanterie durch die auf ein Minimum von 6 Monaten festgesetzte Ausbildungszeit der Rekruten, welche nicht eingerechnet werden dürfen; b) bei der Kavallerie und reitenden Artillerie durch Erhöhung von zwei Dritteln auf vier Fünftel der Mannschaft und der Pferde; 4) daß das Material nicht nur für das gewöhnliche Kontingent, sondern für den Kriegsfuß vorräthig seyn muß; 5) daß die Cadres der Ersatzmannschaft schon im Friedensbetriebe vorgelesen, und für die Reserve nicht nur, wie früher, die Cadres mit Einschluß der Pferde und das Material, sondern auch die Mannschaft, letztere entweder durch Vermehrung des Kontingents um ein Drittel, wie es bei uns geschehen ist, oder durch Evidenthaltende gedienter Leute vorhanden seyn sollen.

Der Bericht fährt dann fort: Nur zu sehr äußern sich diese Wirkungen in dem Mehrbedarf an Mannschaft und Geld. Der aus der Konscription zu ergänzende Stand für das gewöhnliche Kontingent und die Cadres der Reserve betrug 10,122 Mann; jetzt berechnet er sich auf 15,810 Mann, also ein Mehr von 5,688. — Im Jahre 1831 hoffte man mit einem Aufwand von 1,300,000 fl. auszureichen; heute werden 1,954,578 fl. im Durchschnitt jährlich gefordert, ohne die Reite des außerordentlichen Aufwandes! Solches verlangt der Bund von Baden; und man will dies so auslegen, als verlange er es nicht etwa vorübergehend oder für Zeiten der Gefahr, nein, als dauernden Friedensstand. Wir sollen den verderblichen Zustand des bewaffneten Friedens, die neueste Erfindung der Diplomatie, dauernd ertragen, während die Großmächte entwaffnen? Wir sollen für alle diese Opfer nicht etwa eine Volksbewaffnung, eine Landwehr, eine wahre Landesvertheidigung erhalten, nein, nur eine Vermehrung des stehenden Heeres, welche die Kräfte des Landes verzehrt, im Kriege aber kaum in die Waagschale fällt. Anerkennen müssen wir jedoch, daß die Regierung nicht mehr gethan hat, als die neueren Bundesbestimmungen verlangen; daß sie nicht einmal dem ganzen Umfang derselben nachgekommen ist, weil sie wohl selbst fühlen mochte, daß diese Zumuthungen weder den ursprünglichen Bestimmungen der Kriegsverfassung, noch der Gerechtigkeit entsprechen. Wir beantworten demnach die erste Frage: ob die eingetretene Vermehrung des Kontingents durch die näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes geboten sei, dahin: daß dieß keineswegs aus den Beschlüssen von 1821 und 1822, wohl aber nach strengster Auslegung der in Form von Interpretationen und Erläuterungen erlassenen Beschlüsse von 1832 und 1841, welche jedoch nicht bloß erläutern, sondern die Last bedeutend erschweren, — gefolgert werden könnte; daß auch insbesondere der Beschluß von 1841, als eine vorübergehende, für die Zeit der Gefahr berechnete Maßregel anzusehen ist.

In Betreff der zweiten Frage, ob die Kammern in die Vermehrung des Armeekorps eingewilligt haben, weist der

Bericht nach, daß die Verhandlungen fortwährende Klagen über zu großen Druck der Militärlast, Bitten um Erleichterung, Verwahrungen gegen die Interpretation von 1832 enthalten. Die Vermehrung kam erst im Jahre 1841 zur Sprache, als Kriegsgefahr drohte, und, nachdem sie zu schwinden begann, der Bund Rüstungen anordnete.

Der Bericht des Abg. Schaaff über den außerordentlichen Credit von 1,152,937 fl. 44 kr. für den Militäretat, der Bericht des Abg. v. Jßstein über das halbjährige Budget und die Verhandlungen über beide beweisen nur, daß die Kammer jene Vermehrung zur Zeit als sie stattfand, gerechtfertigt erachtet, keineswegs aber als eine bleibende Einrichtung im Frieden anerkannt, vielmehr ausdrücklich den Ansichten der früheren Kammern in ihren Verwahrungen beigestimmt hat.

Der Bericht fährt nun fort: Wir hoffen, daß die hohe Regierung, so wie sie in dem großen Haushalt der Militärverwaltung Ordnung und Sparsamkeit walten läßt, auch nach Kräften dahin wirken werde, daß die Größe des Haushalts selbst nicht über die Schranken hinaus sich dehne, welche die ursprüngliche Kriegsverfassung des Bundes und die Kräfte des Landes überschreiten, und dem Volke die Segnungen des Friedens unmäßig verkümmern. Die neueren Beschlüsse weisen mehr als andere Betrachtungen auf die Nothwendigkeit einer volksthümlicheren und billigeren Wehrverfassung hin, indem sie die wenigen, ausnahmsweisen Begünstigungen hinsichtlich stärkerer Beurlaubung u. s. w. nur den Staaten gewähren, welche Landwehr eingerichtet haben. Sollte aber die Regierung, unter Berufung auf die Gesetze des Bundes, den gerechten Wünschen der Kammer ihre Zustimmung verweigern, dann bleibt nichts Anderes übrig, um die unbedingt nothwendigen Ersparnisse eintreten zu lassen, als Aenderungen in der Formation, Verminderung der Sagen und Aufhebung von Begünstigungen, wie z. B. die Alterszulagen, welche die für das Wohl der Krieger stets besorgte Kammer in der Hoffnung veranlaßt und genehmigte, daß das Militär im Frieden auf einen wahren Friedensstand zurückgeführt werde, worauf aber die Kammer schwerlich eingegangen seyn würde, wenn sie hätte ahnen können, daß man dem Lande die Opfer des Krieges als dauernde Last im Frieden aufzubürden jemals versuchen würde. Doch wird man zu diesem letzten Mittel der Ersparniß nicht greifen müssen, wenn man sich an dasjenige hält, was die Kriegsverfassung und die Bestimmungen von 1821 und 1822 verlangen.

Die neueren Bestimmungen geben sich als Erläuterungen und Ergänzungen der Kriegsverfassung zu erkennen; sie dürfen daher nicht in einer Weise aufgefaßt und vollzogen werden, wodurch der klare Sinn der ausgelegten Gesetze umgestoßen würde, wodurch z. B. erklärt würde, daß nunmehr die Bundesstaaten die volle Last des Krieges auch im Frieden für alle Zeiten zu tragen haben. Wir dürfen dies nicht annehmen, denn es wäre eine Beleidigung gegen den Bund, wenn man sagen wollte, er habe dem gesunden Menschenverstand der Nation zugemuthet, zu glauben, durch bloße Erläuterungen eines Gesetzes ließen sich Leistungen, welche bei dem Ausbruche eines Krieges vorgeschrieben sind, auf den Frieden übertragen.



Bedenken wir ferner, daß insbesondere der neueste Beschluß von 1841 offenbar unter dem Einfluß der damaligen Kriegsgefahr erlassen und auf eine schnelle Begegnung berechnet war; daß er sich im Eingang, durch den Vorbehalt einer umfassenderen Revision der Bundeskriegsverfassung, als transitorisch ankündigt, so können wir unmöglich glauben, daß seine für den Krieg maßgebenden Bestimmungen nicht eben so vorübergehend seyn sollten, wie die Gefahr selbst. Haben wir diese Ueberzeugung, ja, haben wir nur den leisesten Zweifel an der Rechtllichkeit und Nothwendigkeit einer Auslegung, die, mit den Grundgesetzen im Widerspruch, dem Lande unmäßige Opfer ansinnt: dann dürfen wir nicht „Ja“ sagen; dann dürfen wir, als Vertreter des badischen Volkes, nicht unsere Zustimmung dazu geben. Wir dürfen dies um so weniger, wenn der schon oft hier ausgesprochene und trefflich begründete Wunsch nach einer wohlfeileren und volksthümlichen Wehrverfassung schon zum Voraus durch eine Auslegung der Kriegsverfassung auf immer vereitelt würde, welche das Land durch den Aufwand für das stehende Heer, das dem Zwecke der Landesvertheidigung doch nicht genügen kann, zu Grund zu richten droht. Für Baden aber, das mit seiner langen Gränze gegen Westen eine kräftige, wahre Landesvertheidigung mehr als irgend ein deutsches Binnenland bedarf, wäre ein längeres Vorenthalten zweckmäßiger Einrichtungen dafür im höchsten Grade betrübend und entmuthigend.

Dürfen wir nicht „Ja“ sagen zu einer verderblichen Auslegung der Kriegsverfassung, an deren Richtigkeit wir zum Mindesten zweifeln müssen, die wir nie anerkannt, gegen die wir uns stets verwahrt haben, dann, meine Herren, dürfen wir auch die Mittel nicht auf die Dauer bewilligen, welche zum Vollzug derselben gefordert werden. Worte, Protestationen sind ein leerer Schall, wenn sie mit unseren Handlungen im Widerspruch stehen. Beschränken wir uns auf Verwahrungen, bewilligen wir aber für alle Zeiten die Mittel, um die Kriegsstärke in Friedenszeiten auf den Beinen zu erhalten, — so treiben wir ein Gaukelspiel mit den Interessen des Volkes, und spielen Komödie mit der Vertretung des Landes. Dies, meine Herren, ist die Ansicht Ihres Berichterstatters, und er steht damit nicht allein. Was werden aber die Folgen seyn, wenn wir den Aufwand für den Krieg auf dasjenige Maas beschränken, welches die Kammer stets als zu hoch angefochten, welches aber die Regierung zur Erfüllung der Bundespflichten, selbst nach dem Beschlusse von 1832, und bis zum Jahre 1841 für genügend erachtet hat? Entweder zwingt der Bund, und mit ihm die Regierung, das Land, die zur Zeit der Gefahr freudig gemachten Anstrengungen fort und fort seufzend zu tragen und zu leisten; oder es gelingt der öffentlichen Stimme, vereint mit den Bestrebungen wohlgesinnter Regierungen und pflichtgetreuer Stände, die hohe Bundesversammlung zu veranlassen, die für den Krieg vorgesehenen neueren Bestimmungen im Frieden aufzuheben und die Militärlast zu erleichtern. Im ersten Falle wäre es immerhin besser, man dulde die Uebergewalt, so lange man dazu gezwungen ist, als daß man selbst im Namen des Landes einwilligt, und damit die Hoffnung auf Abhülfe unendlich weiter hinausrückt, als bei fortgesetztem

Widerspruch gegen gewaltsame Auflage. Allein dieser Fall ist nicht als wahrscheinlich zu betrachten, in einer Zeit, wo dieselben Klagen, die wir erheben, fast aus allen Ecken deutscher Stände, wo sie aus Weimar, Braunschweig, Württemberg und Hannover zumal ertönen. Die Anwendung von Gewalt ist aber noch weniger wahrscheinlich, darum, weil wir allerdings erwarten dürfen, daß die allgemeine Revision der Kriegsverfassung, welche der Beschluß von 1841 vorbehält, bald als nothwendig erkannt werden und im Sinne einer bessern Wehrverfassung, verbunden mit Erleichterung der Last, eintreten wird. Ihre Kommission, meine Herren, ist demnach einstimmig der Meinung, daß der höhere Dienststand, wie er in Folge der neueren Bundesbestimmungen von der Regierung eingeführt worden ist, nicht als bleibend für die Zukunft angesehen werden kann. Dagegen zeigte sich eine Verschiedenheit der Ansichten in Betreff der Vorschläge, welche der Kammer zu machen seien, um der Bezeichnung des Mehraufwandes, als eines vorübergehenden, in ihren Beschlüssen praktische Geltung zu verschaffen. Der Berichterstatter hatte seine Anträge, folgerichtig mit der bisherigen Ausführung, dahin gestellt, den Mehraufwand nur bis zum Schlusse des Jahres 1842 zu genehmigen, für 1843 dagegen nur die Mittel zu bewilligen, womit die Regierung bis zum Jahr 1841 ihren Bundespflichten genügt hat. Er ist auch jetzt noch überzeugt, daß diese Art der Verwahrung gegen übermäßige Belastung die einzig wirksame und geeignete sei, eine Erleichterung herbeizuführen. Die Kommission dagegen beschloß mit allen Stimmen, außer der seinigen, den Mehraufwand als vorübergehend für die ganze Budgetperiode zu bewilligen, dagegen die kräftigste Verwahrung gegen eine längere Dauer desselben in einer besondern Adresse niederzulegen, und zugleich die dringende Bitte um Vorlage eines Gesetzentwurfs an den nächsten Landtag über Einrichtung einer Landwehr, als zweckmäßigste Landesvertheidigung und als das beste Mittel zur Verminderung des Aufwandes für das stehende Heer, auszusprechen. Die Kommission wurde dabei von der Ueberzeugung geleitet, daß eine Verweigerung nur in dem Falle statthaft seyn würde, wenn die Regierung mehr aufgewendet hätte, als die Bestimmungen des Bundes verlangten, und in dem Maße, als diese Bestimmungen überschritten worden wären. Da nun solche Ueberschreitung nicht behauptet werden könne, so werde auch eine Verweigerung nicht zum Ziele der Erleichterung führen. Dagegen werden jene Bundesbeschlüsse, insbesondere der Beschluß von 1841, auch von der Kommission nur als vorübergehend betrachtet, und demzufolge wird auch der dadurch veranlaßte Mehraufwand nur als vorübergehend bewilligt.

Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion äußert Geh. Kriegs Rath Vogel: Der Kommissionsbericht, obgleich er mehrere unerfreuliche Bemerkungen enthält, auf die wir zurückkommen werden, erkennt doch an, daß die Regierung in dem Aufwand für das Militär nicht über die Bundesbeschlüsse hinausgegangen, und daß die Verwaltung eine geordnete und sparsame sei. Behalten Sie, meine Herren, diese zwei Bemerkungen bei der Diskussion vor Augen und vergönnen Sie ihnen den gerechten Ein-



laß auf Ihre Beschlüsse, den sie in Anspruch nehmen können.

Hauptmann v. Böckh setzt dem Kommissionsberichte einen ausführlichen Vortrag entgegen, der im Wesentlichen folgendes enthält: 1) Die Behauptung, daß der deutsche Bund die Auslegung vom 13. September 1832 auf eine Anfrage der badischen Regierung gegeben hat, ist richtig; allein die Regierung wurde durch die Kammer von 1831, welche ihr eine Interpretation aufdringen wollte, die sie nicht als richtig anerkennen konnte, veranlaßt, den Zweifel der allein gesetzlichen Behörde, der Bundesversammlung, zur Entscheidung vorzulegen. Wer also über die Interpretation eine Unzufriedenheit aussprechen will, muß sein „leider“ nicht der Regierung, sondern der Kammer von 1831 zurfufen. 2) Die Behauptung, daß die großen Bundesglieder durch Beiziehen ihrer außer dem Bund liegenden Gebietstheile in ihrem Militäraufwand sich erleichtert sehen, ist unrichtig; Oesterreich hält einen Militärstand von mehr als 2%, Preußen nur an Linientruppen, ohne die Landwehr, mehr als 1½% der Bevölkerung. 3) Ebenso ist die Behauptung, daß die kleinsten Bundesstaaten durch besondere Bundesbeschlüsse in ihrer Kontingentsstellung erleichtert worden seien, nicht durchaus richtig, denn drei Staaten mußten statt eines Kavalleristen oder Artilleristen drei Mann Infanterie, ein anderer statt der Kavallerie mehr Artillerie stellen. Die Erleichterung der kleinsten Staaten verschwindet theilweise wieder, indem die 19 Staaten der Reservedivision statt ½ der Infanterie in Büchenschützen zu stellen, mehr als ¼ in dieser kostspieligern Waffe stellen müssen.

Hiernach ist auch 4) die weitere Behauptung unrichtig, daß die mittleren und kleinsten Staaten allein unter der vollen Kriegslast im Frieden erliegen müßten. 5) Der Spielraum, welchen der Berichterstatter in der Kriegsverfassung von 1821 finden will, innerhalb dessen der Aufwand für das Militär auf einen nicht allzu drückenden Standpunkt festgestellt werden könnte, müßte in den Militäreinrichtungen unbeschadet des Zweckes zu finden seyn, und könnte deßhalb nur von Technikern beurtheilt werden. Selbst die Bundesversammlung zieht das Gutachten der Militärkommission zu Rathe; eine Versammlung, die keine Techniker in ihrer Mitte zählt, sollte sich daher den Bestimmungen der kompetenten Behörde nicht so schroff gegenüber stellen, wie dieses in allen Verwahrungen und Protestationen bisher geschehen ist. 6) Die Interpretation vom September 1832 hat den Bundesstaaten keine neuen Lasten aufgebürdet, welche die Kriegsverfassung von 1821 nicht gekannt hätte; sie hat nur einen Zweifel gelöst, welcher durch landständische Kammern erhoben worden war und welchem einige Regierungen mehr oder weniger nachgegeben hatten; sie hat nur in diesen Staaten den wahren bundesgesetzlichen Stand wieder hergestellt wissen wollen, wie er von allen andern deutschen Regierungen immer gehalten worden war. 7) Die Behauptung, die Regierung habe 1831 anerkannt, daß von ⅔ Dienstpferden noch ⅓ vakant gehalten werden dürfe, ist unrichtig; das Protokoll weist nach, daß die Regierung zwar nachgegeben hat, aber ohne die Richtigkeit der Kammerinterpreta-

tion anzuerkennen. 8) Der Berichterstatter behauptet, der Bund habe durch den Beschluß vom 24. Juni 1841 für das gewöhnliche Kontingent schwerere Auflagen für die Zukunft zugemuthet, zu einer Zeit, als die größeren Länder entwaffneten. Es wäre aber leicht nachzuweisen, daß sie entweder gar nicht entwaffnet, oder wenigstens keinen Dienststand angenommen haben, welcher geringer wäre, als ihn der Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 anordnet. 9) Die große Summe von 1,152,937 fl. wäre nicht erforderlich gewesen, hätten die Kammern seit 1831 nicht an Monturen, Kasernirung und Ausrüstung so bedeutende Abzüge gemacht. Daß inzwischen große Summen mit den Zinsen erspart worden sind, läßt sich jetzt ruhig behaupten, nachdem der Friede nicht gestört worden ist. Wäre es anders gegangen, so hätten diejenigen, welche diese Ersparnisse herbeigeführt haben, mit Schrecken erkennen müssen, daß sie einer falschen Sparsamkeit gehuldigt haben. 10) Der Berichterstatter behauptet, die Bestimmung des Beschlusses vom 24. Juni 1841, daß sämtliche Offiziere des gewöhnlichen Kontingents auch im Frieden vorhanden seyn sollen, liege nicht im Sinne der Kriegsverfassung, sei wenigstens von der badischen Regierung nicht so angesehen worden; weil Baden diese Offiziere nicht gehalten habe. Allein dieser Schluß ist irrig, denn nach §. 30 der Kriegsverfassung müssen die Kontingente auch im Frieden vollständig erhalten werden, und in den zur Erleichterung gestatteten Beurlaubungen und Vakanzhaltungen erscheinen keine Offiziere. Die Regierung hat dies sehr wohl erkannt, und bis 1831 alle Offiziere im Dienst gehabt. Auf dem Landtag von 1831 gab sie den dringenden Wünschen der Kammer nach, aber nicht mit Aufgeben ihrer Ueberzeugung des Besseren und Richtigeren. Bei der Vermehrung des Armeekorps im Frühjahr 1841 wurden ebenfalls nicht alle Offiziere des gewöhnlichen Kontingents ernannt; aber nicht, weil es die Kriegsverfassung nicht verlange, sondern aus ganz andern, leicht zu ermessenden Gründen. Bei der Bundesinspektion wurde der geringe Stand der Offiziere gerügt, und es bleibt noch dahin gestellt, ob man deßfalls zu einer Nachforderung genöthigt seyn wird. 11) Die Behauptung, daß durch den Beschluß vom 24. Juni vorigen Jahres der §. 29 der Kriegsverfassung über die Bereithaltung der Ausrüstung des gewöhnlichen Kontingents eine Ausdehnung auch auf die Reserve- und Ersatzmannschaft erhalten habe, ist unrichtig, indem diese Bestimmung schon in dem §. 33 der Kriegsverfassung liegt. 12) Die Behauptung, der Beschluß von 1841 habe eine neue Belastung dadurch herbeigeführt, daß er bestimme, daß im Friedensetat die Mittel vorhanden seyn müßten, um die Ersatzmannschaft unverzüglich mit ihren Cadres versehen zu können, ist ein Irrthum; denn jeder Militär weiß, daß man im Frieden schon vorbereitet seyn muß, weil man in sechs Wochen keine Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute ausbildet. 13) Richtig ist, daß der Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 den §. 33 der Kriegsverfassung abänderte, wornach 10 Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschluß die Reserve marschfertig seyn soll. Allein man kann in 10 Wochen nicht 3300 Mann ausheben und exerciren. Der Beschluß dringt also auch hier nur darauf, daß gehalten werde,



was die Kriegsverfassung vorgeschrieben hat. 14) Der Hr. Berichterstatter zählt fünf Wirkungen des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1841 auf; sie sind in dem Vorhergehenden alle schon als unrichtig hinreichend nachgewiesen. Während aber der Herr Berichterstatter die vermeintlichen fünf Neuerungen und die daraus hervorgehenden Belastungen durch das Mikroskop betrachtet, ist ihm eine sechste Wirkung, die freilich zu groß ist, um sie auf solche Weise zu entdecken, und dennoch Jedem in die Augen fallen muß, der einen freien Blick auf das Ganze und auch in die Ferne wirft, gänzlich entgangen. Nämlich, daß durch die strenge Einhaltung der Bundeskriegsverfassung, wie sie der Beschluß von 1841 befiehlt, Deutschland für die Vertheidigung auf einen Standpunkt gebracht worden ist, von welchem es ruhig jeder künftigen Kriegsgefahr entgegensehen kann. Es hat die Nation auch überall mit Dank dieses anerkannt, und der Bund wird nicht dulden, daß Deutschland in seiner Wehrverfassung je wieder in einen Zustand komme, welcher ihm nicht gestattet, jederzeit einem Angriff mit Zuversicht entgegenzutreten. Vielfach ist anerkannt worden, daß nur allein durch die ruhige und würdevolle Haltung Deutschlands der Ausbruch des Kriegsturmes 1841 beschworen worden ist. Diese Haltung kann der Bund nur behaupten und erhalten, wenn er die beruhigende Versicherung hat, daß seine Armee in einem guten Stande ist, und in einer Anzahl, welche ohne allzugroße Ungleichheit den Kampf beginnen kann. Der Schwache wird bei jeder Kriegsgefahr mit großem Lärmen nach Wehr und Waffen laufen, der Starke, mit dem Schwert an der Seite, wartet ruhig den Augenblick ab, bis er es zu ziehen gezwungen ist und hält schon durch sein Selbstvertrauen manchen Angreifer ab.

15) Mehrere Male findet sich in dem Bericht die Aeußerung: der Bund habe die Rüstungen erst angeordnet, nachdem keine Kriegsgefahr mehr vorhanden gewesen wäre. Soll in dieser Behauptung ein Vorwurf liegen, wie es bei Jedem den Anschein haben wird, so muß dieser auf das Bestimmteste zurückgewiesen werden; er kann nur aus Unkenntniß dessen, was geschehen ist, und aus unrichtiger Beurtheilung des Bekannten hervorgegangen seyn. Der deutsche Bund hat sich zur Zeit der Gefahr hinreichend versichert, wie es mit seinen Vertheidigungsmitteln aussteht; er hat gefunden, daß die meisten Staaten, insbesondere die großen, kräftig gerüstet sind, nur bei wenigen Staaten hat er große Abweichungen von dem gefunden, was er nach den Vorschriften der Kriegsverfassung von ihnen erwarten konnte. Sollte sogleich wegen einiger fehlenden Tausend Mann ein Kriegsruf durch das ganze Deutschland erschallen? Nein, meine Herren, dadurch hätte der Bund seine vorgenommene ruhige Haltung verloren; er gab daher diesen Staaten nur stille Winke, ihrer Verpflichtung nachzukommen, ihr Kontingent selbstständig und ohne allgemeinen Aufruf zu vervollständigen. Erst dann, als der Friede gesichert war, ergriff der Bund die Maßregeln, welche ihm eine Garantie geben, daß die einzelnen Staaten den Verpflichtungen der Kriegsverfassung genau nachkommen, und ordnete bei allen Staaten zur Ueberwachung der Erfüllung der Bundespflicht Inspektionen an. Der Beschluß vom 24. Juni 1841 sollte Jedem, auch den

Nichtfachverständigen, belehren, was die Kriegsverfassung verlangt und was eine kräftige Vertheidigung Deutschlands erfordert. 16) Als Antwort auf die anfangs gestellte Frage, ob der gegenwärtige Stand des Armeecorps durch die Bundesbeschlüsse geboten gewesen sei, folgt die Anerkennung, daß die Regierung nicht mehr gethan habe, als die neueren Bundesbestimmungen verlangen. Dieses ist die Hauptfrage, welche der ständischen Berathung unterlegt werden mußte; sie ist auf eine für die Regierung befriedigende Weise gelöst. Bestimmt zurückgewiesen wird aber jede Folgerung aus den Handlungen der Regierung, als habe sie selbst die Zumuthungen des Bundes für zu hoch gegriffen gehalten. Wenn irgend noch kleine Abweichungen von den Bundesbestimmungen bestehen, so sind sie in besonderen Verhältnissen wohl begründet, und es bedarf wohl hier am allerwenigsten einer Vertheidigung derselben. Die zweite Frage, welche der Kommissionsbericht aufwirft: „Haben die Kammern der Vermehrung und Vervollständigung des Armeecorps ihre Zustimmung gegeben,“ beantwortet sich kurz: Der Kammer von 1841 war ein Gesetz vorgelegt, wegen eines Kredites von 1,152,937 fl., welcher theils zu Vervollständigung der Ausrüstung des Armeecorps, theils zur Verpflegung der mehr im Dienst befindlichen Mannschaft bis zum 1. Juli 1841 erforderlich war; diesen Kredit hat die Kammer bewilligt, mehr verlangt die Regierung nicht. Jener Bericht der Budgetkommission war ein schönes Denkmal nationaler Gesinnungen für die Ehre und Würde Deutschlands und Badens, freilich etwas entstellt durch Verwahrungen und Protestationen, welche gleich Dornsträucher sorgfältig um dasselbe herumgepflanzt waren. Gleiche Verwahrung und Wiederholung der Nichtanerkennung der Interpretation von 1832 und des Bundesbeschlusses von 1841, als sei letzterer auch für den Friedenszustand geltend, sind auch in diesem Bericht reichlich ausgestreut. Die Regierung muß darauf bestimmt erklären, daß sie, wie alle deutschen Staaten, die gesetzlich zu Stande gekommenen Bundesbeschlüsse für bindend erkennt, und daß denselben Folge gegeben werden müsse; wenn aber für die Regierung eine Weigerung oder Nichtanerkennung unzulässig ist, wie können da die Kammern noch die Anerkennung versagen? Was sollte auch daraus werden, wenn jede Regierung die Kriegsverfassung auf eine andere Weise auslegen wollte? 17) Um die Behauptung, „daß die von dem Bunde angeordnete Bereitschaft eine vorübergehende seyn müsse,“ kräftiger zu unterstützen, fügt die Kommission die Drohung hinzu: eine künftige Kammer werde, wenn darin keine Aenderung geschehe, die Formation verändern, Sagen und Alterszulagen herabsetzen müssen. Eine künftige Kammer, meine Herren, wird ihre Verpflichtungen gegen das Volk, die Regierung und den Bund selbst zu erweisen wissen, sie bedarf dieses Begweisers und Verbotstodes nicht. Spurlos geht diese Drohung an der Regierung vorüber; eine solche Maßregel gehört nicht der Einseitigkeit an; keine Kammer wird die unbillige Ansicht theilen, daß man eine der Gesamtheit zukommende Last einzelnen Dienern des Staates auflegen dürfe. Spurlos wird diese Drohung selbst wenn deren Ausführung denkbar wäre, an einem ehrenhaften Offiziercorps vorübergehen, dem die Ehre der



Waffe, die Kriegstüchtigkeit des Armeekorps, über die dagegen kleinsten Geldinteressen geht. Nachdem der Herr Regierungskommissär gegen den Bericht noch ausgeführt, daß die Anordnungen des Bundes nur solche sind, welche den Uebergang von dem Friedensstand auf den Kriegsstand zur Zeit der Gefahr vorbereiten und erleichtern, von einem Kriegsstand aber noch weit entfernt, so wie, daß man sich durch die Erfahrung belehren lassen und nicht mehr durch längere Friedenszeit in eine Schwäche versinken soll, aus welcher wir zur Zeit der Gefahr, selbst mit den größten Opfern, uns nicht mehr zeitig genug erheben könnten, schließt er seinen Vortrag mit folgenden Worten: „Bei der Verathung des Militärbudgets in einem großen Nachbarstaat hatte die Budgetkommission die Auflösung von zwölf Regimentern beantragt, welche gleichfalls bei dem allgemeinen Kriegsruuf 1840 neu geschaffen worden waren. Da sprach ein Deputirter und letzter Rathspräsident, nachdem er darauf hingewiesen hatte, daß der Staat schon einmal zu früh Reduktionen vorgenommen habe: „Der Horizont heitert sich auf, ihr beeilt euch zu entwaffnen. Zeigt euch nicht so inkonsequent; man kann aus Unerfahrenheit Fehler begehen, aber Fehler, die man in kurzer Zeit zweimal begeht, sind unverantwortlich.“ Die 12 Regimenter aber bestehen heute noch, und solchen Beispielen gegenüber verlangt ihre verehrliche Budgetcommission, die deutschen Regierungen sollen zurückgehen auf den Stand vor 1841. Gibt es für sie keine Geschichte und keine Erinnerungen an die Jahre von 1792 bis 1815? Wollen Sie bei je der Wetterwolke, die am politischen Horizont aufsteigt, neue Nachkonfcriptionen, neue Formationen; wollen Sie den Versuch zum zweiten Male wagen, ob Sie damit auch zu rechter Zeit fertig werden; wollen Sie zum zweiten Mal Baden in einer Nachbarkammer als warnendes Beispiel aufgestellt sehen, wie störend die Nachkonfcriptionen in das Familienglück eingreifen, wenn Reserve und Ersatzmannschaft im Frieden fehlen? Das will gewiß die Kammer nicht, auch die Budgetkommission will es nicht, sondern sie weist auf Landwehr hin. Die nächste Kammer wird eine Vorlage über die Landwehr erhalten, aber nie wird die Regierung darauf eingehen, eine Landwehr vorzuschlagen, welche nicht vollkommen kriegstüchtig ist; sie kann und darf dieses dem Bund gegenüber nicht, welcher geübte und kriegstüchtige Truppen verlangt; sie darf es nicht dem Volk gegenüber, sie wird nie die Verantwortlichkeit übernehmen, durch ungeübte Truppen die mit dem Blute vieler Tapfern erkaufte Waffenchre Badens verletzen zu lassen. Auch Sie, meine Herren, wollen dieses nicht, die Ehre des Vaterlandes, das Leben seiner Bürger ist Ihnen so heilig, als der Regierung, Sie wollen gewiß nur eine kräftige Verteidigung; sind Sie aber in dem Zweck mit der Regierung einig, so werden Sie ihr auch die Mittel bewilligen. — Wo die Verhältnisse eine Minderung des Militäraufwandes unbeschadet der wahren Interessen des Vaterlandes zulassen, wird die Regierung sie so freudig ergreifen, als Sie meine Herren, wofür Sie hinreichende Beweise in unserer Vorlage finden. Wenden Sie nun noch den Blick von den Budgetszahlen auf das übrige Deutschland,

so werden Sie sagen müssen: Wir sollen zwar Opfer bringen, allein ganz Deutschland bringt sie; die Zeitverhältnisse, deren Aenderung nicht in der Macht der deutschen Fürsten liegt, erfordern sie; wir bringen aber diese Opfer nicht umsonst, wir sehen Deutschland kräftig gerüstet, es kann auf den ersten Wink seine Heere an die Gränze rücken lassen, unsere Befürchtungen, daß die Gränzstaaten, bevor die Bundesgenossen ihre Kriegsrüstungen beendigt hätten, geopfert sein könnten, sind verschwunden. Tragen wir deshalb unsere vermehrte Last, denn die Gränzstaaten sind es, welche aus den Opfern der übrigen Bundesstaaten den größten Gewinn erhalten werden. Anerkennen wir dieses, indem wir mit Bereitwilligkeit das Unsere beitragen zur Erhaltung der Ehre, Würde und Selbstständigkeit Deutschlands.“

Mathy. Der Berichterstatter Ihrer Commission ist gegenüber dem Hrn. Berichterstatter der Regierung in einer mißlichen Lage. Der Letztere ist nicht nur als Mann vom Fach ihm überlegen, sondern er hatte auch die Arbeit der Commission längere Zeit in Händen, und die gehörige Muse, um, ausgestattet mit den Kenntnissen, die er besitzt, mit den Materialien, die ihm zu Gebote stehen, eine ausführliche Widerlegung vorzubereiten. Sollten die Waffen gleich seyn, so müßte auch der Commission und ihrem Berichterstatter wenigstens die gleiche Muse vergönnt werden. Da dies nun nicht der Fall und es mir unmöglich ist, Punkt für Punkt dem Vortrage des Hrn. Berichterstatters der Regierung zu folgen, so will ich mich nur auf wenige allgemeine Bemerkungen beschränken. Ich komme zuvörderst auf Dasjenige zurück, was der erste Redner der Regierung bezüglich auf die in dem Kommissionsbericht niedergelegte Anerkennung geäußert hat, daß die Regierung nicht weiter gegangen sei, als die Bundesbestimmungen verlangen, und daß sie Ordnung und Sparsamkeit im Militärhaushalt walten lasse. Ja, meine Herren, dieß habe ich und dieß hat mit mir die Commission anerkannt. Ich sage die Wahrheit, wo ich sie finde, und kümmerge mich nicht darum, in wessen Kram sie taugt. Man hat mir dieß schon manchmal als Unflugheit vorgeworfen, allein ich glaube, daß eine solche Offenheit zum Besten der Sache im Allgemeinen dient, so wie sie zur Eintracht und zum wahren Ziele führt. Der Hr. Berichterstatter der Regierung hat dagegen meiner Entwicklung der Bundesbestimmungen und den daraus gezogenen Folgerungen Punkt für Punkt eine Widerlegung entgegengesetzt und fast keine einzige meiner Behauptungen als richtig anerkannt. Zwei Betrachtungen trösteten mich jedoch darüber. Die eine ist die, daß ich diese Irthümer mit den Kammern von 1831 und 1833 und zum Theil auch mit den späteren Kammern theile.

Einen andern Trost schöpfe ich daraus, daß diese Irthümer der früheren Kammern dem Lande Hunderttausende erspart haben, die zu nützlichen Zwecken verwendet werden konnten und es wird dem Lande wahrlich nichts schaden, wenn auch die spätern Kammern in solche Irthümer verfallen. — Der Herr Berichterstatter der Regierung hat unter Anderem als irrig bezeichnet, daß die größeren Staaten, nämlich Oestreich und Preußen, ihre Truppen aus den nicht zu dem deutschen Bunde gehörigen Ge-



hierstellen dem Contingent zurechnen dürfen und ferner als nicht durchaus richtig angeführt, daß die kleinsten Staaten erleichtert worden seien; er hat somit auch die Folgerung nicht als richtig anerkannt, daß nur die mittleren und kleineren Staaten allein unter der Kriegslast im Frieden erliegen sollen. Ich kann dieß zugeben. Nicht die mittleren und kleineren Staaten allein also, sondern auch die größten und kleinsten Staaten sind es, die unter dieser Kriegslast im Frieden erliegen sollen. — Daß die Kriegsverfassung des Bundes und die näheren Bestimmungen derselben von 1821 und 1822 durch die Beschlüsse von 1832 und 1841 erschwert worden sind, glaube ich nachgewiesen zu haben und es ist zwar widersprochen, aber nicht widerlegt worden. Woher soll auch auf einmal diese Steigerung des Budgets um mehr als 300,000 fl. kommen, wenn jene neuen Bestimmungen nichts anderes sagen, als was schon früher gesetzlich bestimmt war? Man sagt zwar, die frühere Kriegsverfassung sei eben bisher nicht vollzogen, sondern jetzt erst ihr wahrer und richtiger Vollzug angeordnet worden; es handle sich nur um eine Erläuterung und nicht um Erschwerung der ursprünglichen Kriegsverfassung. Man fügt bei, dem Militär sei dieses klar, er habe keiner Erläuterung bedurft; allein den Ständen, die nichts davon verstehen, habe man die Sache klar machen müssen und dadurch seien die Interpretationen entstanden. Man sagt uns dieses oft, und hat uns sogar in der Schrift eines badischen Offiziers, welche unter die Kammermitglieder vertheilt wurde, den Spruch aus Jesus Sirach (Kap. 5, Vers 14.) zu Gemüth geführt: „Versteht du die Sache, so unterrichte deinen Nächsten; wo nicht, so schweige.“ — Dieser Spruch ist beachtungswürdig, wo er paßt; allein er kann uns wirklich nicht zum Schweigen bringen, denn wir sprechen nicht über technische Fragen, sondern über den Aufwand. Wir haben die Kräfte des Landes und die Stellung im Auge, die das Militär überhaupt im Staate einnehmen soll. Und dieß ist es, was die Herren vom Militär, wie mir wenigstens scheint, zuweilen vergessen. Es ist übrigens natürlich, daß Jeder sein Fach so sorgfältig als möglich gepflegt wissen will. Wollen wir den Forstmann nach Belieben walten lassen, so wird er in Beziehung auf die Kultur der Waldungen, ihren Schutz, ihrer Beaufsichtigung und Controle, vielleicht eine treffliche Einrichtung in's Leben rufen; allein sie würde die Kräfte des Staates übersteigen und dadurch auch wieder den Nutzen verkümmern. Würde man die Architekten beliebig walten lassen, so würden wir noch härtere Erfahrungen machen, als sie die Rechnungen schon gezeigt haben. Es bleibt daher immer wahr, daß es nicht gut ist, wenn die Techniker über die für ihr Fach zu verwendenden Staatsmittel ausschließlich zu verfügen haben. Es war aber, um auf unseren Gegenstand zurückzukommen, nicht nur den Ständen nicht klar, daß die ursprüngliche Kriegsverfassung jene Bestimmungen enthielt, die jetzt auf dem Wege der Interpretation erfolgt sind. Nein, es war, man mag sagen, was man will, der Regierung auch nicht klar, es ist ihr jetzt noch nicht klar; die Belege, die ich in dem Bericht angeführt habe, können nicht wohl widersprochen werden. Die Regierung hielt den completen Stand der

Pferde nicht für gleichbedeutend mit dem präsenten. Sie glaubte nicht, daß alles Material, in dem ganzen Umfang wie es es jetzt verlangt wird, schon im Frieden vorhanden seyn müsse. Sie pflegt noch Erörterungen über die vollständige Besetzung der Offizierstellen, die sie, wo thunlich, bis zu dem Ausbruch eines Kriegs verschieben will. — Man sagt, es seien im Berichte fünf Wirkungen der neueren Bundesbeschlüsse zur Belästigung der Staaten angeführt, eine sechste aber vergessen; jene fünf seien im Mikroskop betrachtet worden, die sechste aber zu groß, als daß man sie auf diesem Wege hätte finden können. Diese große Wirkung sei die, daß die Deutschen jetzt auf einem Standpunkt stehen, von welchem aus sie einen Angriff von Außen ruhig abwarten können. Ja, meine Herren, hätte ich oder hätte die Kommission diese Wirkung entdecken können, so würden wir nicht über die Opfer geklagt haben, die es kostet. Wir konnten sie aber leider nicht auffinden; wir konnten nicht glauben, daß die Vermehrung der Linientruppen um einige Tausend Mann uns in den Stand setzen werde, jedem Angriff von Außen ruhig entgegen zu sehen. Wir glauben nicht, daß die Linientruppen allein im Stande sind, die Sicherheit des Landes zu garantiren. Ich beziehe mich auf eine Stelle der schon erwähnten Schrift, wo von der Begeisterung des Volkes die Rede ist, die allein das Vaterland aus Gefahren retten kann und wo es heißt, man könne diese Begeisterung nicht aus den Zughäusern abgeben lassen. Ja, so ist es, man kann die Begeisterung nur durch gute Institutionen und dadurch hervorrufen, daß man die gerechten Wünsche und Forderungen des Volkes, so wie die gegebenen Verheißungen erfüllt; daß man überhaupt einen freien und würdigen Zustand schafft, welcher dem Culturstande der Nation entspricht; dann wird die Liebe zum Vaterlande erweckt, zu einem freien Vaterlande, für welches jeder Bürger sich bereitwillig opfert. Dadurch würde man für die Vertheidigung des Vaterlandes und seine Sicherheit gegen Angriffe mehr gethan haben, als wenn man im nächsten Budget abermals eine Vermehrung des Armeekorps um 10,000 Mann forderte. Man behauptet endlich, wenn die Regierung die Bundesbestimmungen nicht überschritten habe, so müssen wir sie bewilligen. Ich glaubte aber meinerseits, daß eine solche Verbindlichkeit der Stände ihre Formen und ihre Gränzen haben müsse. Ich konnte mir nicht denken, daß wir zu Allem, was von dorthen gefordert wird, und wenn es auch für das Land noch so verderblich und seinen Interessen noch so sehr entgegengesetzt, noch so formlos und schrankenlos wäre, nur „Ja“ zu sagen hätten. Ich habe mich daher in der Verfassung umgesehen und finde im §. 2 folgende Bestimmung: „Alle organische Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechts aus und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind. Die Beschlüsse von 1832 und 1841 sind keine organische Beschlüsse, sie sind nicht von dem Staatsoberhaupt für unser Land verkündet. Man behauptet aber: auch



wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, so müßten wir eben bewilligen, was der Bund fordert. Wäre dem so, so bestünde eine Behörde in Deutschland, die über unserm Gewissen stünde. Denn man muthet uns nicht nur alsdann zu, alles, was der Bund verfügt, wie z. B. jene traurigen Ausnahmsgesetze, worüber schon so viel hier geklagt worden ist, zu tragen und zu leiden, und wenn auch seufzend uns zu fügen; nein, man verlangt von uns sogar, wir sollen dieß Alles noch billigen und gutheißen.

Eine solche Zumuthung, so unbeschränkt und formlos, würde den deutschen Abgeordneten in eine schlimmere Lage setzen, als die des Sklaven ist. Der Sklave, wenn er seine Ketten schüttelt und zähneknirschend gen Himmel blickt, ist wenigstens nicht gezwungen, dem Unrecht, das er leidet, beizustimmen und es gut zu heißen. — Verbält es sich aber wirklich so, sind wir genöthigt, zu Allem ja zu sagen, was der Bund fordert, und haben wir keine Hoffnung, von der Größe des Militäraufwandes, wie er jetzt gefordert wird, je wieder zurück zu kommen, — dann geduldet Euch, ihr Lehrer des Landes, die ihr Euch nach der Verbesserung eurer traurigen Lage seht; dann geduldet Euch, ihr Bewohner des Schwarzwaldes und des Odenwaldes, die ihr Straßen fordert, um eure bergigen Gegenden mit der Ebene in Verbindung zu setzen; geduldet euch — denn die Mittel, die dazu nothwendig sind, werden von Wachtparaden und Zeughäusern verschlungen. Alsdann müssen wir auch der Hoffnung einer Trennung der Justiz von der Administration entsagen, ja wir müssen noch auf so manche schöne Hoffnungen und Wünsche verzichten, auf deren Verwirklichung wir schon mit Recht so lange dringen. Ich wiederhole es, ich habe keinen Vorwurf gegen die Regierung, keine Klage gegen die Militäradministration zu machen gefunden bei den Arbeiten, die ich gewissenhaft und so gut es in meinen Kräften stand vorgenommen habe. Dagegen widersehe ich mich der geforderten Vermehrung des stehenden Heeres im Frieden, deren Wirkung ich nicht mit dem Herrn Regierungskommissär darin zu erkennen vermag, daß Deutschland allein durch den Aufwand für die Vermehrung der stehenden Heere gegen jeden Angriff des Auslandes gesichert sei. Ich glaube endlich, fast naiv, wie es scheint, daß kein Abgeordneter des Landes, welcher politischen Richtung er auch angehören möge, diese Mehrforderung für alle Dauer bewilligen könne. Ich glaubte dies besonders nicht von denjenigen, die sich zur conservativen Richtung bekennen, denn wir wollten conservativ seyn und bei demjenigen bleiben, was bisher war, obgleich auch dagegen schon geklagt wurde. Wir wollten uns einem so raschen und gewaltigen Fortschreiten in dem Aufwand für das Militär widersetzen. Indessen, ich habe mich getäuscht und mußte auf meinen diesfalligen Antrag verzichten. Allein ich, für meine Person, werde gegen die Vermehrung des stehenden Heeres im Frieden stimmen.

Geh. Kriegsrath Vogel. Die verschiedenen Ansichten in dem Kommissionsbericht, welche der Herr Regierungskommissär widerlegt hat, würde der Herr Berichterstatter wenigstens zum Theil nicht aufgenommen haben, wenn er sich die Materialien zu verschaffen gesucht hätte, welche die Regierung ihm bereitwillig gegeben haben würde. Auf die

Prinzipienfragen, die der Herr Redner in seinem Vortrage berührte, will ich nicht weiter eingehen, sondern setze ihnen einen allgemeinen Widerspruch entgegen. Das muß ich aber bedauern, was der Herr Berichterstatter den Staatsangehörigen und besonders den Bewohnern des Schwarzwaldes zuzurufen für gut gefunden hat. Einen solchen Zuruf halte ich keineswegs für gegründet, denn es ist eine Art von Drohung oder übler Aussicht, die ihnen vorgemalt wird. Ich ersuche Sie, diesem Zuruf keine Folge zu geben. Wir haben nicht, wie gesagt wurde, Mittel für Wachtparaden gefordert, sondern die Mittel nur gefordert und verwendet, um von unserer Seite dazu beizutragen, daß Deutschland in einen Zustand kömmt, und sich darin erhält, in welchem es auswärtigen Feinden gerüstet und ruhig entgegensehen kann.

Bassermann. Der Herr Regierungskommissär von Böckh wies die Bemerkung zurück, daß der Bund erst dann zu Rüstungen schritt, als die Gefahr vorüber war. Allein es ist dieß eine Thatsache, deren ich schon früher erwähnte und ich wurde von dem damals anwesenden Hrn. Minister v. Bittersdorf nicht widerlegt. Dabei muß ich den Vorwurf zurückweisen, den man in den Bemerkungen des Hrn. Regierungskommissärs finden könnte, als stehe die Budgetkommission an Patriotismus hinter der früheren zurück und habe nicht dieselben Gefühle für die Würde und Sicherheit Deutschlands. Nein, meine Herren, die Budgetkommission besteht aus guten Deutschen, welche für die Landesvertheidigung so gut gesorgt wissen will, wie irgend ein Militär; allein sie glaubt nicht, daß im Frieden eine größere Truppenzahl aufgestellt werden sollte, als der Bund damals verlangte, wo in Polen und den Niederlanden gefochten wurde. Andere Kammern sind mit uns der Ansicht, daß die jetzigen Forderungen die Kräfte des Landes übersteigen; wir theilen die Ansicht, welche die württembergischen Stände in ihrer Adresse aussprachen, es sei besser gesorgt für die Zeit der Gefahr, wenn man nicht im Frieden die Mittel verzehrt, die man im Kriege braucht. — Ein Mehraufwand von 300,000 fl. jährlich ist für einen Staat wie Baden keine Kleinigkeit. Ein Krieg bricht aber nicht über Nacht herein; man sieht ihn Monate lang vorher und hat dann Zeit zu rüsten.

Hauptmann v. Böckh. Ich habe gesagt, der Bund hat sich ruhig verhalten während der drohenden Gefahr; aber er hat im Stillen Winke gegeben, sich zu rüsten; erst als der Friede, den er nicht konpromittiren wollte, gesichert war, hat er laut zu Aufstellung einer dem Zwecke entsprechenden Militärmacht aufgefodert. Der Budgetkommission habe ich das Nationalgefühl nicht abgesprochen; ich habe nur gegen die Protestationen gesprochen in Betreff der Bundesbeschlüsse; Wünsche haben auch andere Kammern ausgesprochen, aber protestirt haben sie nicht.

(Schluß folgt.)

Nächste Sitzung: Dienstag, 30. August. Tagesordnung: Fortsetzung der Diskussion über das außerordentliche Budget.